

Synopse zur Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Gegenstand der Entgeltordnung
- § 2 Entgeltschuldner
- § 3 Zahlung der Entgelte und Fälligkeit
- § 4 Höhe der Entgelte
- § 5 Allgemeines
- § 6 Inkrafttreten

§1

Gegenstand der Entgeltordnung

Die Stadt Prenzlau erhebt für die Nutzung der Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau im Rahmen des Vereins-, Wettkampf-, Freizeit- und des Breitensports Entgelte.

Die Erhebung von Entgelten für die Nutzung der „Uckerseehalle“ Prenzlau wird gesondert geregelt.

§ 2

Entgeltschuldner

Entgeltschuldner ist, wer die Nutzung der Sporthalle beantragt hat oder durch die Leistung unmittelbar begünstigt wird.

§ 3

Zahlung der Entgelte und Fälligkeit

1. Die Zahlungspflicht der Nutzer beginnt
 - a) mit Abschluss eines Nutzungsvertrages und endet mit Ablauf des Vertrages oder
 - b) mit Erhalt einer Bewilligung für die Nutzung von Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau und endet nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes.
2. ~~Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Zahlungspflicht, wenn die Nutzungszeit nicht spätestens 3 Tage vorher abgemeldet wurde. Näheres regelt die Benutzungsordnung für Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau.~~

Wird die Sportstättennutzung im **Wettkampfbetrieb** angemeldet, jedoch nicht fristgemäß drei Tage vor Veranstaltungsbeginn schriftlich – auch per Mail oder Fax – abgemeldet, ist diese je angefangener Nutzungsstunden zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung zu bezahlen. Eine angemeldete Sportstättennutzung für den **Trainingsbetrieb** kann nur zum Ende eines Quartals an – oder abgemeldet werden.

Nicht genehmigte Nutzungen werden ebenfalls zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung berechnet.

Einzelpersonen oder Sportgruppen, die keinem Verein im Sinne des BGB zuzurechnen sind, zahlen die Nutzungsstunde zu 100 % entsprechend der jeweils gültigen Entgeltordnung.

3. Die Zahlung erfolgt auf der Grundlage einer Rechnung.
4. Entsprechend der Förderrichtlinie des Prenzlauer Profils sind Förderungen für die Sportvereine bei der Sporthallennutzung vorgeschrieben. Diese sind bei der Berechnung der Entgelte zu berücksichtigen. Die Sportvereine erhalten dafür einen Bewilligungsbescheid.
Die im § 3 Punkt 2 getroffenen Festlegungen gelten auch im Rahmen des Prenzlauer Profils.

§ 4 Höhe der Entgelte

Die Entgelte betragen je Stunde:

- 1. Sporthalle der Artur-Becker-Grundschule:**

a) für die Halle	20,00 €	18,00 €
b) für den Gymnastikraum	4,00 €	

- 2. Sporthalle der Grundschule „J. H. Pestalozzi“:**

a) für die Halle	8,00 €	10,00 €
b) für den Gymnastikraum	3,00 €	4,00 €

- 3. Sporthalle der Diesterweg-Grundschule**

a) für die Halle	13,00 €	8,00 €
------------------	---------	--------

- 4. Sporthalle ~~Grundschule~~ Dedelow bis zur Außerbetriebnahme**

a) für die Halle	13,00 €	49,00 €
------------------	---------	---------

- 5. Sporthalle der Oberschule mit Grundschulteil „C. F. Grabow“**

a) für die gesamte Halle	45,00 €	88,00 €
b) ein Drittel der Halle	15,00 €	30,00 €
c) Kraftraum	15,00 €	
d) Jugendraum Mehrzweckraum	15,00 €	20,00 €

- 6. Übernachtungen je Nacht für die Sporthallen unter Punkt 1 bis 3** 50,00 €

- 7. Übernachtungen je Nacht für die Sporthallen unter Punkt 5** 90,00 €

§ 5 Allgemeines

Der Leiter des Amtes für Bildung, Kultur und Soziales wird ermächtigt, entsprechend der angebotenen Dienstleistung, dem Charakter der Veranstaltung, der Zeit sowie dem Veranstaltungstag unabhängig von der Entgeltordnung flexible Entgelte für Dritte festzulegen.

§ 6 **Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltordnung für die Benutzung von Sporthallen in Trägerschaft der Stadt Prenzlau vom 24.07.2003 außer Kraft.